

Lieferantenerklärungen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 Antworten auf die 18 am häufigsten gestellten Fragen:

1. Was sind Präferenzabkommen?

Die Europäische Union (EU) bzw. Europäische Gemeinschaft (CE) hat mit einer Reihe von Ländern bzw. Ländergruppen (z. B. einigen Mittelmeerländern, Mexiko, Südafrika, u. a.) sogenannte Präferenzabkommen geschlossen. In diesen einseitigen bzw. gegenseitigen Präferenzabkommen wurden Zollvergünstigungen (sog. Präferenzen) vereinbart. Das bedeutet, dass die Einfuhr in einem Land, mit dem ein solches Abkommen abgeschlossen wurde, zollfrei oder zumindest zollermäßigt erfolgen kann, sofern die Waren bestimmte Ursprungsregeln erfüllen, die in dem Präferenzabkommen festgelegt sind. Es gibt drei Arten von Präferenzabkommensvereinbarungen, die von der EU stufenweise vereinbart werden:

Erste Stufe: Die EU lädt weltweit die Lieferländer ein, ihre Ursprungswaren in die EU zu liefern und gewährt dann bei der Einfuhr die Begünstigung.

Zweite Stufe: Die EU fordert/wünscht auch für Ursprungswaren aus der EU in den Partnerländern bei der Einfuhr eine (sofortige oder zeitlich abgestimmte) Vergünstigung.

Dritte Stufe: Die EU bildet Länderzonen (z.B. die Pan-Euro-Med-Zone) in denen die beteiligten Staaten untereinander gleichlautende Vereinbarungen treffen, die beinhalten, dass die Ursprungswaren innerhalb der Zone die Begünstigung beim Import erhalten, auch wenn es nicht die Ursprungswaren des letzten Lieferlandes sein sollten. Als Nachweis darüber, dass die Waren diese Ursprungsregeln erfüllen, müssen bei der Einfuhr die vereinbarten Präferenznachweise (z. B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, Formblatt EUR.2 oder Ursprungserklärungen in einem Handelsdokument z. B. auf der Rechnung) vorgelegt werden. Das ist aber nur dann sinnvoll, wenn im Zielland eine Zollvergünstigung für Ursprungswaren aus der EU gewährt wird und nicht generell die Zollfreiheit (unabhängig vom Ursprungsland der Waren) gilt. Daher lohnt ein Blick in die EU-Datenbank zu den Abgabensätzen im Zielland: <http://madb.europa.eu> .

Ob es bei der Einfuhr in der EU eine Zollvergünstigung gibt, ist dem Elektronischen Zolltarif ([EZT online](#)) zu entnehmen.

2. Was ist eine Lieferantenerklärung?

Grundsätzlich ist zwischen Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft und Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft zu unterscheiden.

Eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ist die Erklärung eines Lieferanten über den präferenzrechtlichen Ursprung der von ihm gelieferten Waren. Sie dient als Nachweis bei der Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises (siehe auch Frage 3) bei der Zollverwaltung. Sie kann darüber hinaus als Nachweis bei der Beantragung eines Ursprungszeugnisses bei der IHK verwendet werden (siehe auch Frage 17).

Eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft ist die Erklärung eines Lieferanten über Be- und Verarbeitungen, die an den von ihm gelieferten Waren in der EU bereits vorgenommen wurden, aber für sich genommen noch nicht ursprungsbegründend sind. Sie dient in der Regel dem nächsten Bearbeiter in der Herstellungskette als Vorpapier für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (siehe auch Frage 13).

Bei der Mehrzahl der in der Praxis ausgestellten Lieferantenerklärungen handelt es sich um Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft. Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft werden nur in ganz bestimmten Fällen ausgestellt (siehe auch Frage 13). Aus diesem Grund konzentrieren sich die Ausführungen in diesem Merkblatt auf größtenteils Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft.

3. Wozu dient eine Lieferantenerklärung?

Eine Lieferantenerklärung dient einem Exporteur als Vornachweis bei der Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises z. B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bei der regionalen Zollstelle oder als Vornachweis zur Abgabe einer Präferenzursprungserklärung in einem Handelsdokument.

Beantragt der Exporteur eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bei seiner regionalen Zollstelle bzw. stellt er ein Formblatt EUR.2 (für Syrien) oder eine Präferenzursprungserklärung aus, so trägt er die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben über den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren. Er ist also verpflichtet, den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren nach den Ursprungsregeln, die in dem Präferenzabkommen zwischen der CE/EU und dem betreffenden Einfuhrland festgelegt sind, zu prüfen und zu dokumentieren (siehe auch Frage 11).

Diese Prüfung erstreckt sich auf alle Waren, die er exportieren möchte, d. h. sowohl auf Waren, die er im eigenen Betrieb in der EU be- oder verarbeitet hat, als auch auf reine Handelswaren. Um diese Prüfung zu erleichtern, kann der Exporteur von seinen Lieferanten Erklärungen als Nachweise über den präferenzrechtlichen Ursprung der gelieferten Waren anfordern.

Ist man selbst nicht der Exportbetrieb, dann wird die Lieferantenerklärung vom Vorgänger in der Lieferkette benötigt, damit man selbst an den nächsten beteiligten Kunden in der EU eine Erklärung ausfertigen darf.

4. Was ist der Vorteil einer Lieferantenerklärung und welche Sorgfaltspflichten sind damit verbunden?

Der Vorteil einer Lieferantenerklärung besteht darin, dass sie von dem Unternehmen in eigener Verantwortung und ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden kann. Aus diesem Umstand ergeben sich aber auch besondere Sorgfaltspflichten (siehe auch Frage 15). Die Zollbehörden können die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung jederzeit überprüfen und alle dafür notwendigen Nachweise verlangen. Dazu gehört die Vorlage eines Auskunftsblatts INF 4, das der Lieferant bei seiner zuständigen Zollstelle beantragen muss.

5. Wann benötigt ein Exporteur (k)eine Lieferantenerklärung?

Ein Exporteur benötigt immer dann keine Lieferantenerklärung, wenn er die Waren, die er exportieren möchte, im eigenen Betrieb in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt hat. Das wird nur selten der Fall sein, da bei der Herstellung von Waren in der Regel Vormaterialien aus anderen Betrieben/Ländern Verwendung finden.

Ob in solchen Fällen eine Lieferantenerklärung benötigt wird, hängt von den in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln ab. Eine Lieferantenerklärung wird immer dann benötigt, wenn nur mit ihrer Hilfe nachgewiesen werden kann, dass die in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllt werden.

Zwingend notwendig ist eine Lieferantenerklärung dagegen, wenn der Exporteur die Waren selbst nicht be- oder verarbeitet hat, sondern als Handelswaren weiterverkauft.

6. Sind Lieferanten zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung verpflichtet?

Nein, zumindest nicht gesetzlich. Bei entsprechender Vereinbarung kann aber eine vertragliche Pflicht bestehen. Es empfiehlt sich daher, die Pflicht des Lieferanten zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen im Kaufvertrag festzulegen.

7. In welchen Ländern dürfen Lieferantenerklärungen ausgestellt werden?

Der Aussteller einer Lieferantenerklärung muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Lieferantenerklärungen, die z. B. in der Schweiz ausgestellt werden, sind ungültig. Auch der Empfänger einer Lieferantenerklärung muss seinen Sitz in der EU haben. Davon gibt es aber eine Abweichung, die für den Warenaustausch der EU mit der Türkei gilt.

8. Welcher Ursprung darf in einer Lieferantenerklärung bescheinigt werden?

Grundsätzlich darf in Lieferantenerklärungen nur der EU(CE)-Ursprung bescheinigt werden.

Ausnahmen gelten für Waren, die zuvor mit einem Präferenznachweis aus einem Land eingeführt wurden, mit dem die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen muss in der Lieferantenerklärung das im entsprechenden Präferenznachweis angegebene Ursprungsland vermerkt sein.

Allerdings macht die Bescheinigung eines anderen als EU-Ursprungs nur im Handel mit den Ländern der Pan-Europäischen Präferenzzone (EU, EFTA, Türkei) Sinn, da diese Länder untereinander gleichlautende Präferenzabkommen abgeschlossen haben und so einen einheitlichen Präferenzraum bilden. Gleiches gilt für die Länder der [Pan-Euro-Med-Kumulationszone](#) sowie für die Länder der [SAP-Zone](#), sofern sie die entsprechenden Abkommen bereits abgeschlossen haben und anwenden.

9. Welche Länder darf/kann ich als präferenzberechtigter Empfangsländer aufführen?

Grundsätzlich können von EU-Herstellern alle Länder aufgeführt werden, mit denen die EU gegenseitige Präferenzabkommen abgeschlossen hat. Nur diese Länder gewähren für Waren mit EU-Ursprung bei Vorlage eines Präferenznachweises Zollvergünstigungen. Daher sind auch nur im Handel mit diesen Ländern Lieferantenerklärungen notwendig. Eine Übersicht der Länder, mit denen die EU Präferenzabkommen vereinbart hat, finden Sie unter <http://www.wup.zoll.de> (Übersichten).

Für jedes Land, das in der Lieferantenerklärung (Erläuterungen dazu siehe bei der Lieferantenerklärung in der Fußnote 3 und bei der Langzeit-Lieferantenerklärung in der Fußnote 5) aufgeführt wird, muss allerdings vom Hersteller vorher geprüft werden, ob die Waren die in dem jeweiligen Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen. Denn führt ein Lieferant auf einer Lieferantenerklärung ein bestimmtes Land als Präferenzverkehrsland auf, so bestätigt er damit, dass die von ihm gelieferten Waren den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit diesem Land entsprechen.

Da die Präferenzabkommen, die die EU abgeschlossen hat, bisher leider nicht in allen Punkten deckungsgleich sind, kann es hier bei einzelnen Ländern zu Abweichungen kommen. Erfüllen die Waren die Ursprungsregeln in einem bestimmten Abkommen nicht, darf das entsprechende Land auf der Lieferantenerklärung auch nicht aufgeführt werden bzw. es ist zu streichen, wenn die Länder bereits eingetragen/ingedruckt sein sollten.

Händler, die die Waren gar nicht selbst herstellen, dürften nur die Präferenzverkehrsländer in ihre Erklärung eintragen, die sie auch vom Hersteller bzw. Vorlieferanten genannt bekamen. Eine Ergänzung ist nur in Absprache mit dem Hersteller bzw. Vorlieferanten zulässig.

10. Was ist bei der Ausstellung einer Lieferantenerklärung formal zu beachten?

Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung ist seit Mai 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vom 24. November 2015. Lieferantenerklärungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 vom 14.11.1983 dürfen seit dem 11.07.2002 nicht mehr ausgestellt werden. Exportiert man allerdings Waren, die vor dem 11.07.2002 mit einer Lieferantenerklärung nach VO Nr. 3351/83 bezogen wurden, so gilt die betreffende Lieferantenerklärung auch weiterhin als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises oder eines IHK-Ursprungszeugnisses.

Lieferantenerklärungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001 dürfen seit dem 1. Mai 2016 nicht mehr ausgestellt werden. Exportiert man allerdings Waren, die vor dem 1. Mai 2016 mit einer Lieferantenerklärung nach VO Nr. 1207/2001 bezogen wurden, so gilt die betreffende Lieferantenerklärung auch weiterhin als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises oder eines IHK-Ursprungszeugnisses.

Die Durchführungsverordnung legt den Wortlaut der Lieferantenerklärungen verbindlich fest. Verändert der Lieferant den Wortlaut, kann es selbst bei kleineren sprachlichen Abweichungen dazu kommen, dass die Lieferantenerklärung nicht anerkannt wird. Es ist daher empfehlenswert, sich wörtlich und nicht nur sinngemäß an den Wortlaut zu halten.

Nicht festgelegt ist dagegen die Pflicht zur Verwendung von Vordrucken. Eine Lieferantenerklärung kann für jede Sendung auf der entsprechenden Rechnung, einem zur Sendung gehörenden Lieferschein oder auf einem sonstigen Handelspapier ausgestellt werden. Zu den sonstigen Handelspapieren gehören auch die Vordrucke, die bei den Industrie- und Handelskammern (IHKs) oder im Formularhandel erhältlich sind. Auf der Internetseite der IHK befindet sich der Wortlaut und kann dort ausgefüllt bzw. als Datei heruntergeladen werden.

Wird eine solche Erklärung abgegeben, muss die zugehörige Ware eindeutig identifiziert werden können. Die Angabe der Zolltarifnummer/Warennummer ist hierzu nicht unbedingt erforderlich. Aus der Lieferantenerklärung muss der Aussteller der Erklärung, bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung auch der Empfänger klar hervorgehen. Lieferantenerklärungen müssen grundsätzlich handschriftlich unterschrieben sein. Werden Lieferantenerklärungen am Computer erstellt, können sie auch ohne Unterschrift anerkannt werden. In diesem Fall muss jedoch die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt sein und der Lieferant muss sich dem Kunden gegenüber schriftlich verpflichten, die volle Haftung für jede abgegebene Lieferantenerklärung zu übernehmen.

Bei der Nennung der Länder, für die die Lieferantenerklärung gilt, können sowohl die offiziellen Länderbezeichnungen als auch die zweibuchstabigen ISO-Alpha-Codes verwendet werden. Alleinstehende Sammelbezeichnungen wie z. B. „EFTA“ oder "Mittelmeerländer" oder Verweise auf Ländernennungen in den Fußnoten sind dagegen unzulässig.

Da es keinen ISO-Ländercode für die Europäische Gemeinschaft gibt und die Abkürzungen "EG" dem ISO-Ländercode für Ägypten bzw. „EC“ dem ISO-Ländercode für Ecuador entsprechen, kann es hier – insbesondere mit Blick auf die Pan-Euro-Med-Kumulationszone – zu Verwechslungen kommen. Deshalb sollte die EU entweder als "Europäische Union" ausgeschrieben oder die Abkürzung EU bzw. CE (Communaute Europeenne) bei älteren Abkommen benutzt werden.

Lieferantenerklärungen können auch nachträglich ausgestellt werden, d. h. sie sind auch dann anzuerkennen, wenn sie nach bereits erfolgter Lieferung ausgefertigt werden. Ab dem 1. Juli 2004 werden sogenannte „Ausschluss-Klauseln“ in Langzeit-Lieferantenerklärungen nicht mehr anerkannt, die auf abweichende Angaben über den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren in später auszustellenden Rechnungen verweisen. Der präferenzielle Ursprung der Waren muss der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) unmittelbar entnommen werden können.

Die Übermittlung der Erklärungen kann per Post, Fax oder Mail erfolgen. Zollstellen und IHKs erkennen auch Fotokopien der Originale an.

11. Was sind Ursprungserzeugnisse der EU?

Die genauen Regeln, nach denen der präferenzrechtliche Ursprung bestimmt wird, sind in den Präferenzabkommen der EU festgelegt. Grundsätzlich gilt:

- a) Ursprungserzeugnisse der EU sind Erzeugnisse, die vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu gehören z. B. Bodenschätze, dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse wie Obst/Gemüse/Getreide, die in der EU geerntet wurden aber auch Tiere, die in der EU geboren sind und Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich Vormaterialien aus EU-Mitgliedstaaten, bezogen mit Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, verwendet wurden.
- b) Werden bei der Herstellung Vormaterialien aus Drittländern verwendet oder ist der Ursprung unbekannt, so müssen die Erzeugnisse ausreichend be- oder verarbeitet worden sein. D. h. die Waren müssen die in den Ursprungsregeln aufgeführten Bearbeitungsvorgänge erfüllen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, darf keine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden. Eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft kann nur in ganz bestimmten Fällen ausgestellt werden (siehe auch Frage 13).

12. Welche Ursprungsregeln gelten und wo sind sie hinterlegt?

Die Abkommen müssen einzeln für jedes Land geprüft werden, wobei es im Ermessen des Unternehmens liegt, wie und für welche Länder dies geschieht. Allerdings dürfen auf der Lieferantenerklärung nur die Präferenzverkehrsländer aufgeführt werden, die überprüft wurden. Die Ursprungsregeln sind in den jeweiligen bilateralen Präferenzabkommen enthalten, die im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht sind.

Die Zollverwaltung stellt seit dem 1. April 2006 mit der Anwendung "Warenursprung und Präferenzen online" (WuP online) ein neues Auskunftssystem zur Verfügung. Unter <http://www.wup.zoll.de> (Gegenüberstellung der Verarbeitungsliste) können die Ursprungsregeln für einzelne Länder eingesehen oder für mehrere Länder gegenübergestellt werden.

13. Wozu dienen „Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprungseigenschaft“?

Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft dienen als Nachweise bei arbeitsteiligen Prozessen (z. B. im Textilbereich), bei denen die einzelnen Arbeitsschritte für sich genommen noch nicht ausreichen, um den EU-Ursprung zu erlangen, die Summe der Arbeitsschritte allerdings eine ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den jeweiligen Ursprungsregeln darstellt (siehe auch Frage 11).

Damit in einem solchen Fall im Laufe oder am Ende des Arbeitsprozesses eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden kann, muss jeder Betrieb, der Arbeitsschritte vornimmt, über den Umfang der vorangegangenen Be- oder Verarbeitungen informiert werden. Diesem Zweck dient die Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft.

Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft sind keine „Ersatz“-Ursprungsnachweise für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, oder – außer in den oben aufgeführten Fällen – für Waren, die die in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln nicht erfüllen. Als Ursprungsnachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dient das IHK-Ursprungszeugnis oder die Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung.

14. Was sind „Langzeit-Lieferantenerklärungen“?

Liefert ein Betrieb einem bestimmten Käufer regelmäßig Waren, deren präferenzrechtlicher Ursprung sich über einen längeren Zeitraum voraussichtlich nicht ändern wird, kann er eine „Langzeit-Lieferantenerklärung“ ausstellen. Bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung handelt es sich um eine einmalige Erklärung, die auch weitere Lieferungen derselben Ware abdeckt und für einen zukünftigen Lieferzeitraum von maximal 24 Monaten ab dem Anfangsdatum, welches nicht mehr als 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf, ausgestellt werden kann. Auch eine rückwirkende Ausfertigung für bereits getätigte Lieferungen kann erfolgen, wobei das Anfangsdatum nicht mehr als 12 Monate vor dem Ausfertigungsdatum liegen darf.

Eine unterjährige Abdeckung von Lieferungen für einen zurückliegenden und einen zukünftigen Zeitraum in einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung ist ebenfalls möglich. Die maximale Geltungsdauer darf dabei 24 Monate nicht überschreiten und das Anfangsdatum darf max. 12 Monate vor dem Ausfertigungsdatum liegen. Geregelt wird es durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) zum Unionszollkodex 2015/2447 (Implementing Act, UZK-IA). Veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L149.

Der Lieferant verpflichtet sich in einer Langzeit-Lieferantenerklärung, den Käufer umgehend zu informieren, sobald die Erklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gilt.

15. Welche Konsequenzen können sich für den Aussteller ergeben, wenn der dort bescheinigte Ursprung falsch ist?

Zu unterscheiden ist zwischen steuer- (straf)- und zivilrechtlichen Konsequenzen:

Steuerrechtlich kann eine nicht zutreffende Ursprungsangabe in einer Lieferantenerklärung dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis zurückgenommen wird und für die Waren im Einfuhrland nachträglich die volle Einfuhrabgabenerhebung erfolgt (siehe auch Frage 1).

Zusätzlich kann sich – je nachdem – eine Mitwirkungshandlung an einer vom Einführer, d. h. vom Käufer, begangenen Steuerhinterziehung, leichtfertigen Steuerverkürzung oder Steuergefährdung ergeben, wenn im Einfuhrland die Präferenz nachträglich verweigert und der Einführer zur Zollnachzahlung veranlagt wird.

Die deutsche „Abgabenordnung“ sieht deshalb vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Präferenznachweisen als „Ordnungswidrigkeit“ oder als „Straftat“ geahndet werden können. Eine leichtfertige Steuerverkürzung oder Steuergefährdung wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, die sowohl gegen den festgesetzt werden kann, der den Präferenznachweis unterschrieben hat, als auch gegen den Vorgesetzten oder die „Firma“ als juristische Person. Schwere Fälle, die als kriminelles Unrecht angesehen werden müssen, werden als Straftat durch Gerichtsurteil mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet.

Zivilrechtlich kann die Erklärung, wonach die gelieferten Waren einen bestimmten präferenzrechtlichen Ursprung haben, als „zugesicherte Eigenschaft“ gewertet werden. Ist die Ursprungsangabe falsch und erleidet der Käufer hierdurch einen Schaden, so ist der Exporteur gegebenenfalls ersatzpflichtig. Muss der Käufer in dem Einfuhrland den für Drittlandswaren geltenden vollen Zollsatz zahlen, kann er den Exporteur hierfür in Regress nehmen. Hat dieser die falschen Angaben nicht verursacht, lässt er sich den Schaden vom Vorgänger in der Lieferkette ersetzen ggfs. bis hin zum Hersteller bzw. Importeur in der EU. Darüber hinaus wird der jeweilige Käufer möglicherweise als Kunde verloren gehen.

16. Wie lange müssen Lieferantenerklärungen aufbewahrt werden?

Laut Bundesministerium der Finanzen gelten in Deutschland die Aufbewahrungsfristen des § 147 Abgabenordnung (AO) auch für Lieferantenerklärungen. Für die Aufbewahrung gilt daher:

Bei Lieferantenerklärungen handelt es sich um Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 UZK. Aus diesem Grunde sind sie abweichend von den Regelungen in den Ursprungsprotokollen bzw. Art. 51 UZK gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 3 AO **zehn** Jahre aufzubewahren (Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre).

17. Werden Lieferantenerklärungen auch als Nachweise für die Ausstellung von IHK-Ursprungszeugnissen akzeptiert?

Ja. Obwohl für die Ausstellung von IHK-Ursprungszeugnissen andere Ursprungsregeln gelten (Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht nach dem Unionszollkodex nach z.B. Artikel 60), werden Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft als Vornachweise akzeptiert!

Diese praxisnahe Regelung dient der Erleichterung des Außenwirtschaftsverkehrs. Exporteure, die eine Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines IHK-Ursprungszeugnisses verwenden wollen, müssen allerdings darauf achten, dass in der betreffenden Lieferantenerklärung zusätzlich das EU-Herstellungsland vermerkt wird, das auch in dem Ursprungszeugnis benannt werden soll.

Wird in der Lieferantenerklärung nur der EU-Ursprung (ohne zusätzliche Eintragung eines einzelnen EU-Staates) bescheinigt, kann auch im IHK-Ursprungszeugnis nur die Europäische Union als Ursprungsregion von der IHK bescheinigt werden (siehe auch Frage 8).

Umgekehrt sind IHK-Ursprungszeugnisse allerdings keine zulässigen Nachweise für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen oder anderen Präferenznachweisen, da die präferenzrechtlichen Ursprungsregeln im allgemeinen strenger sind als die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln.

18. Was änderte sich durch die Pan-Euro-Med-Zone?

Bei Ausfuhren in Länder der Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierungszone (Pan-Euro-Med-Zone), mit denen die EU bereits Präferenzabkommen abgeschlossen hat, deren Ursprungsprotokolle denen des Pan-Euro-Med-Protokolls entsprechen, können statt der bisherigen "klassischen" Präferenznachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und "einfache" Präferenzursprungserklärung im Handelsdokument) auch die Präferenznachweise EUR-MED (Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder Präferenzursprungserklärung EUR-MED auf einem Handelsdokument) ausgestellt werden. In diesen Präferenznachweisen sind Angaben zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung zwingend vorgeschrieben.

- Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung der neuen Präferenznachweise EUR-MED verwendet werden, ist deshalb ein zusätzlicher Kumulierungsvermerk notwendig. Die Angaben in der Lieferantenerklärung in herkömmlicher Form sind in diesem Fall nicht ausreichend. Der Lieferant muss in die Lieferantenerklärung folgenden Kumulierungsvermerk einfügen und bestätigen:

Er erklärt Folgendes:

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder).
Cumulation applied with _____ (name of the country/countries).

oder

Keine Kumulierung angewendet.
No cumulation applied.

Die Erklärung kann auf der Lieferantenerklärung oder aber nachträglich abgegeben werden, wenn sie einer Lieferantenerklärung eindeutig zugeordnet werden kann (z. B. bei Langzeit-Lieferantenerklärungen). Fehlt eine derartige Erklärung, ist die Ausstellung eines Präferenznachweises EUR-MED nicht möglich/zulässig.

- Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines "klassischen" Präferenznachweises verwendet werden, ist kein Kumulierungsvermerk notwendig, da für die Ausstellung eines "klassischen" Präferenznachweises keine Angaben zur Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung vorgeschrieben sind.
- Soll die Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines IHK-Ursprungszeugnisses verwendet werden, ist ebenfalls kein Kumulierungsvermerk notwendig.

Ist der Verwendungszweck einer Lieferantenerklärung bei ihrer Ausstellung nicht bekannt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Kunden. Möchten Sie Ihrem Kunden sämtliche Möglichkeiten offen lassen, sollten Sie den Kumulierungsvermerk auf jeden Fall einfügen.

Die IHK führt regelmäßig Einzelberatungen oder Seminare zu diesem Themenbereich durch. Ihre IHK-Ansprechpartner/innen in der IHK Hannover zum Thema Lieferantenerklärung:

Thomas Greiser
Tel.: 0511 3107 – 512
greiser@hannover.ihk.de

Dimitrij Segulov
Tel.: 0511 3107 – 295
segulov@hannover.ihk.de